

Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert und die Interventionsgrenzen UV/MV/IV

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

Suva

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

nachfolgend **FMH** genannt

(Version vom 16. Februar 2007 V1.0)

1. Ingress

Diese Vereinbarung stützt sich auf den Tarifvertrag TARMED UV/MV/IV vom 28. Dezember 2001, insbesondere auf dessen Art. 2 Abs. 1 lit. b und c. Sie sowie die neue Vereinbarung betreffend Leistungs- und Kostenentwicklung UV/MV/IV lösen zusammen die früheren Vereinbarungen über den Taxpunktwert bzw. über die Fallkostenstabilisierung (beide Dezember 2001) ab.

2. Taxpunktwert

¹ Der Taxpunktwert (TPW) für UV, MV und IV beträgt CHF 0.92.

² Der Taxpunktwert basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2001 (Basis Mai 2000 = 100).

3. Anpassungen des Taxpunktwertes und der Interventionsgrenzen

¹ Eine Anpassung des Taxpunktwertes und der Interventionsgrenzen erfolgt in Anwendung der Vereinbarung betreffend Leistungs- und Kostenentwicklung UV/MV/IV.

Die in diesem Zusammenhang massgebenden Interventionsgrenzen für die durchschnittlichen jährlichen Heilkosten pro Fall (JHK) betragen für das Jahr 2007:

- Unfallversicherung CHF 422.30
- Militärversicherung CHF 441.00
- Invalidenversicherung CHF 885.00

² Die Vertragsparteien können ausserdem Verhandlungen über die Neufestsetzung des Taxpunktwertes aufnehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand gem. Ziffer 2 Abs. 2 um mindestens 5 Prozente verändert hat.

³ Bei der Neufestsetzung des Taxpunktwertes werden wirtschaftliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen berücksichtigt.

4. Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert und die Interventionsgrenzen UV/MV/IV vom 31. Mai 2006 und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

² Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31.12.2007, gekündigt werden.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung durch eine der Parteien unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

⁴ Kommt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung zustande, erlässt der Bundesrat nach Anhörung der Parteien die erforderlichen Vorschriften (Art. 56 Abs. 3 UVG, Art. 26 Abs. 3 MVG, Art. 27 Abs. 3 IVG).

Bern/Luzern, 28. Februar 2007

Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Jacques de Haller

Annamaria Müller Imboden

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Suva
Militärversicherung**

Der Präsident

Der Abteilungsleiter

Willi Morger

Kurt Stampfli

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

Alard du Bois-Reymond